

Nutzungsbedingungen für die Okertalsperre

zum Gestattungsvertrag der Harzwasserwerke zwischen dem Tauchsport Landesverband Niedersachsen e.V. (TLN) und dem Landestauchverband Berlin e.V. (LTVB)

Die oben genannten Tauchsportverbände schlossen am 06.12.1983 mit den Harzwasserwerken des Landes Niedersachsen einen Gestattungsvertrag über die Nutzung der Okertalsperre als Tauchgewässer ab. Zusätzlich wurden zwischen den Verbänden am 17.12.1983 Nutzungsbedingungen festgelegt, die durch die nachstehende Neufassung abgelöst werden. Federführend für die Verbände ist gemäß Gestattungsvertrag der Tauchsport Landesverband Niedersachsen e.V..

1. Die Kenntnisnahme der Vertragsbedingungen:

Die Vereine tragen Sorge dafür, daß der Inhalt des Gestattungsvertrages sowie die dazugehörigen Nutzungsbedingungen den aktiven Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird. Die Kenntnisnahme und Anerkennung ist von diesen Mitgliedern durch Unterschrift unter einem entsprechenden Eintrag im Taucherpaß zu bestätigen.

2. Ausweispflicht:

Jeder Tauchsportler, der in dem Gewässer tauchen möchte, hat seinen gültigen VDST-Taucherpaß mitzuführen und auf Verlangen dem Beauftragten der Harzwasserwerke bzw. der Landesverbände vorzulegen. Den Weisungen der vorgenannten Personen ist Folge zu leisten.

3. Anmeldung:

Jede beabsichtigte tauchsportliche Nutzung des Gewässers ist über die zuständige Stelle der Landesverbände zu melden. Die genaue Verfahrensweise ist bei den Vereinen bzw. Landesverbänden zu erfahren.

4. Umweltschutz und allgemeine Anforderungen:

Übernachtungen am Ufer der Talsperre sind nicht gestattet. Die Benutzung von wasserverunreinigendem Material oder Gerät ist gemäß § 3 des Gestattungsvertrages streng untersagt. Hierzu zählen auch verbrennungsmotorbetriebene Aggregate wie **Stromerzeuger und Kompressoren**. Daneben ist es untersagt, Aggregate und Gerätschaften zu betreiben, von denen eine vergleichbare Lärmemission ausgeht.

5. Sicherheit beim Tauchen:

Bei der Anmeldung von Tauchgruppen (sh. 3) ist **namentlich** der/die Verantwortliche Leiter(in) zu benennen. In jeder Tauchgruppe muß der/die Gruppenleiter/in mindestens im Besitz des VDST/D TSA Bronze sein oder eine Äquivalenz der vom VDST anerkannten Brevets anderer Verbände haben, sowie eine **Praxiserfahrung** von **mindestens** zehn Tauchgängen in der Okertalsperre bzw. VDST/D TSA Silber (Äquivalenz) und fünf Tauchgänge in der Okertalsperre nachweisen können. **Außerhalb offizieller Landesverbandstermine** ist eine Aufsicht/Betreuung durch Tauchlehrer nicht unbedingt gewährleistet. Daher ist **jede Tauchgruppe eigenverantwortlich zuständig** für:

Aufstellung eines **Notfallplanes** mit Angaben zur Rettungskette, **Abstimmung** der Aktivitäten der übrigen Gewässernutzern, **Absicherung** der Tauchstelle mit Taucherbojen, **Sicherstellung** der Vollständigkeit, **Funktionssicherheit und -fähigkeit der Ausrüstungsteile**. Die Mitnahme einer UW-Lampe je Taucher sowie der Anschluß eines separaten Zweitautomaten wird aufgrund der Sichtverhältnisse und geringen Wassertemperaturen in Tiefen von mehr als 15 - 20 Meter dringend empfohlen. **Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln des Tauchsports** nach den Richtlinien des VDST bei der Vorbereitung und Durchführung des Tauchganges (u.a. Nachweis der ärztlichen Tauchtauglichkeit sowie keine Alleintauchgänge). Bei der **Teilnahme an offiziellen Terminen (z.B. Ausbildungs-/Prüfungstermine)** erfolgt die **Sicherheitsorganisation durch die verantwortlichen Tauchlehrer/innen**. Wer an den Veranstaltungen teilnehmen möchte, meldet sich gemäß der Ausschreibung bzw. (falls nicht ausgeschrieben) direkt vor Ort unter Vorlage des Taucherpasses. Den Sicherheitsanweisungen der zuständigen Leiter/innen ist Folge zu leisten.

6. Verstöße:

Bei Verstößen gegen den Gestattungsvertrag/die Nutzungsbedingungen **kann** vom Vorstand des zuständigen Landesverbandes gegen Einzelpersonen nach Anhörung **ein Tauchverbot ausgesprochen werden**. In diesem Fall erhält der Mitgliedsverein eine Durchschrift, mit der Maßgabe, auf ein vertragsgerechtes Verhalten der betroffenen Person(en) hinzuwirken. Die Sanktionsmöglichkeiten seitens der Harzwasserwerke gemäß § 10 Gestattungsvertrag bleiben hiervon unberührt!

7. Nicht zugehörige Tauchsportler:

Tauchsportlern, die nicht dem TLN e.V. oder dem LTVB e.V. angehören, ist auch als Gästen von Mitgliedsvereinen das Tauchen in der Okertalsperre aus vertragsrechtlichen Gründen **nicht gestattet**.

Diese Nutzungsbedingungen lösen die Nutzungsbedingungen vom 17.12.1983 mit Wirkung zum 01.01.1995 ab.

Salzgitter, den 7.11.1994

Volkmar Lehnen
Präsident
des TLN e.V.

Horst Wildner
Präsident
des LTVB e.V.

Die Nutzungsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Göttingen, den

.....
Vor- und Zuname

.....
Unterschrift (bei Minderjährigen: ein Erziehungsberechtigter)